

# Vereinsatzung

## Bio-Top e.V.

Schutz- und Arbeitsgemeinschaft für  
wildlebende Tiere und deren Lebensraum



---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Bio-Top e.V.**  
Schutz- und Arbeitsgemeinschaft für wildlebende Tiere und deren Lebensraum.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.". Im Jahr 2006 wird der Verein durch Umzug vom zuständigen Amtsgericht Konstanz im Vereinsregister weitergeführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78269 Volkertshausen, Waldstr. 6  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Umgebung im Hegau und Bodensee-Gebiet. Bundesweit agiert der Verein als Informations- u. Beratungsstelle für heimische Wildtiere in Not.

### § 2 Zweck des Vereins und seiner Tätigkeit

Der Zweck des Vereins ist der Schutz wildlebender Tiere (insbesondere auch Vögel) und ihrer notwendigen Lebensräume.

Eine weitere Aufgabenstellung ist die Pflege hilfebedürftiger wildlebender Tiere (gemäß der Aufnahmekapazität und Fachkunde).

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch aktive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit jeder Art. Der Verein verfolgt das Ziel der Errichtung einer Auffang- und Pflegestation für hilfebedürftige wildlebende Tiere u. Exoten, nebst einer Beratungs- und Informationsfläche für Natur und Umwelt. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich im ökologischen und ethischen Sinne, Wildfauna und deren Lebensraum, Exoten und insbesondere Wildvögel zu schützen.

Bedenklichen Formen, wie der Jagd ausübung, des Fangens, Verletzens, Haltens, Handelns oder Tötens - mit und aus der Natur entnommenen (oder gezüchteten) Exemplaren wildlebender Tierarten ist entgegenzuwirken.

Gegebener Maßen auch im Rahmen geltender Gesetze und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen ist eine strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Es gilt das Wohlergehen der Fauna und Flora, unsere Umwelt in der wir leben zu erhalten und zu fördern.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch regelmäßige Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie durch Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch sonstige Vermögensvorteile.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zum Zweck dieser Satzung bekennt.
- (2) Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich im Bereich des Tierschutzes und Naturschutzes im allgemeinen oder im Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; verweigert er die Aufnahme, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, muß einen vom Bewerber persönlich unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung sind die Ablehnungsgründe nicht zwangsläufig mitzuteilen.
- (4) Mitglied des Vereins ist, wer gemäß Aufnahmeantrag
  - a) im Besitz eines gültigen, vom Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweises ist,
  - b) die Vereinssatzung erhalten und mit Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages diese rechtsverbindlich anerkannt hat,
  - c) seine Jahresbeiträge laufend satzungsgemäß entrichtet hat.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder durch Ausschluß. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Als Mitglied kann gestrichen werden, wer seinen Beitrag nicht satzungsgemäß bezahlt. Einer Mahnung des Mitgliedes bedarf es nicht.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn
  - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,
  - b) das Mitglied den Vereinszweck, den Verein oder die Tier- und Naturschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, jedoch darf es ab 2003 den Mindestbetrag von 36,- Euro für Erwachsene, 52,-Euro für Familien, Eheleute etc. und 10,- Euro für Jugendliche nicht unterschreiten. (Der Jahresmindestbeitrag wird bei der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt).
- (2) Auf schriftlich einzureichenden und zu begründenden Antrag kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung, Befreiung oder Stundung für einzelne (ordentliche) Mitglieder beschließen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit Sie haben jedoch alle Rechte und sonstige Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.
- (5) Der erste Jahresbeitrag ist bei Neuaufgenommenen spätestens 14 Tage nach Erhalt der Satzung (= Zeitpunkt der Aufnahme) zu entrichten. Der weitere Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
- (6) Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Für die Beitragsentrichtung und deren Verjährung gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht (Mindestalter 18 Jahre). Sie können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (siehe § 13 der Satzung).
- (3) **Die Mitglieder sind verpflichtet:**
  - den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen,
  - die Satzung einzuhalten und im Rahmen dieser von den Organen des Vereins (§ 10 der Satzung) getroffene Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen
  - ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und gegebenenfalls - maximal drei weiteren Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jeder einzelne für die Dauer von 5 Jahren gewählt - mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt bei der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

## **§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie deren Leitung
  - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - Erarbeiten von Aktionsprogrammen zur Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2)
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind - jeder für sich - allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Leitung und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, daß der Vereinszweck bestmöglichst verwirklicht wird.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende erledigt und leitet alle laufenden Vereinssangelegenheiten, die nicht einer Beschlußfassung im Vorstand bedürfen.

- (3) Der Vorstand wird von einem oder beiden gleichberechtigten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder vorliegt. Der Vorstand muß einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang entsprechen.
- (3) Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes zu erfolgen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die den laufenden Jahresbeitrag entrichtet haben. Stimmberechtigt und zu Vereinsämtern wählbar sind jedoch nur die volljährigen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen jedoch mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.  
Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. (Jahresbericht)
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Entlassung und Neuwahl des Vorstandes.
- Wahl- und Amtsenthebung oder Mitgliederversammlung des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (7) Die Höhe des Mindestbeitrages für das nächste Geschäftsjahr wird festgesetzt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder.

- (9) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (10) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Wahl vom Vorstand ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Nachfolge eines ausscheidenden Kassenprüfers ist vom Vorstand für die restliche Amtsdauer einzusetzen.
- (2) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

#### **§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluß**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erstellen.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies aus der Tagesordnung ersichtlich ist und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und diese die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen.

Bei Beschlußunfähigkeit entscheidet eine folgende, binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

- (3) Das verbleibende Restvermögen des Vereins ist der

**"Aktion Fischotterschutz" e.V.**

**Otter-Zentrum, In den Dorfallée 1, 29386 Hankensbüttel**

zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

- (2) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde am 16.11.1991 und am 11.03.1992 errichtet.

Rödermark, den 11. März 1992

(letzte Satzungsänderung am 17.10.2003 und am 09.12.2005 und in 2014 Sitzverlegung nach Volkertshausen)

### **Bio-Top e.V.**

Schutz- und Arbeitsgemeinschaft für  
wildlebende Tiere und deren Lebensraum

(Vorsitzende: Yvonne Bütchorn von Eschstruth)